MARKTGEMEINDE HOFSTETTEN-GRÜNAU
Pol. Bezirk St.Pölten, NÖ
3202 Hofstetten, Hauptplatz 3 - 5

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die S I T Z U N G des

GEMEINDERATES

am:	9.März 2021	im Bürger- und Gemeindezentrum
Beginn:	19.00 Uhr	Die Einladung erfolgte am 25.2.2021
Ende:	22.00 Uhr	durch Kurrende bzw. Email

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister:	Rasch	Arthur
Vizebürgermeister:	Grünbichler	Wolfgang

DIE MITGLIEDER DES GEMEINDERATES:

3. GV Graßmann Günter	4. GV Hollaus Herbert jun.
5. GV Scholze-Simmel Michaela	6. GV Kraushofer Gerald
7. GR Mayer Peter	8. GR Schubert Tamara
9. GR Kendler Christian	10. GR Nussbaumer Julia bis 21.25 Uhr
11. GR Nekula, BA Patrick	12.GR Steinwendtner, Ing. Maria
13. GR Hollaus Ing. Herbert	14. GR Enne Roland
15. GR Bacher, Ing. Christian	16. GR Grassmann Christina
17. GR Garschall Kurt	18. GR Sieger Gabriele
19. GR Hollerer-Hasengst, MA Angela	20.GR Heindl Michael
21. GR Spielbichler Günter	

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Grubner Margit als Schriftführerin	4. Winter Harald ALStv.
2. Dr. Gansberger-Straubinger Nadja/NÖN bis DA1	5. Hollaus Karl bis DA1
3. Nussbaumer Ludwig (Sohn von GR Nussbaumer) bis 21.25 Uhr	

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GR Nussbaumer Julia ab TOP 25	2.

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1.	2.

Vorsitzender: Bgm. Arthur Rasch

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

TOP 1:	Eröffnung und Begrüßung durch Bgm. Arthur Rasch, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung des letzten Protokolls
TOP 2:	Angelobung eines neuen Gemeinderates
TOP 3:	Änderung im E5 Team
TOP 4:	Beschluss über Eröffnungsbilanz
TOP 5:	Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020
TOP 6:	Prüfbericht des Kontrollausschusses
TOP 7:	Verordnung über die Einhebung von Marktgebühren
TOP 8:	Abänderung Friedhofsgebührenordnung
TOP 9:	Festlegung Gebühren für Reservegrabstelle, Grababbau und Grabpflege
TOP 10:	Abänderung der Friedhofsordnung
TOP 11:	Annahme der Zusicherung der Förderung Unwetterschäden 2020
TOP 12:	Pielachbrücke Mainburg – Sanierung - Honorarangebot
TOP 13:	EVN Lichtservice Zusatzvereinbarung
TOP 14:	Straßenbau Gewerbegebiet
TOP 15:	Grundverkauf Gewerbegebiet
TOP 16:	Löschung Wiederkaufsrecht
TOP 17:	Übernahmen in das öffentliche Gut: a) Abänderung Gemeinderatsbeschluss vom 24.4.2018 b) Übernahme Gehsteig entlang B39
TOP 18:	Angebot Kanal – Zustandsbewertung, Sanierungskonzept, Maßnahmenplan
TOP 19:	Güterwegerhaltung – Folgeprojekt Güterweg Grünau/Grünsbach
TOP 20:	Projekt Büchereizubau
TOP 21:	Dienstbarkeitsverträge Wasserleitung Plambacheck/Grubtal
TOP 22:	Geburtenwald – Umsetzung der Maßnahme familienfreundlichegemeinde
TOP 23:	Zielvereinbarung familienfreundliche Region
TOP 24:	Rückziehung Kündigung Pachtvertrag – nicht öffentlich
TOP 25:	Ansuchen um Verlängerung Mietvertrag Klubraum BGZ – nicht öffentlich
TOP 26:	Personal – nicht öffentlich

Vor Eröffnung der Gemeinderatssitzung wird von Bgm. Arthur Rasch folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

DA 1: Kooperationsvereinbarung mit EVN wegen Baumaktion

Die Dringlichkeit besteht darin, dass die EVN wieder ein Projekt mit Pilotgemeinden macht und daher eine rasche Entscheidung benötigt, ob die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau dabei ist.

Dieser Dringlichkeitsantrag wird einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen und im Anschluss an TOP 23 behandelt.

Einstimmiger Beschluss

TOP 1: Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung des letzten Protokolls

Bgm. Arthur Rasch begrüßt die Gemeinderäte, die Schriftführerin Margit Grubner und den Amtsleiterinstellvertreter Harald Winter zur Gemeinderatssitzung. Er begrüßt auch die Zuhörer Dr. Nadja Gansberger-Straubinger von den NÖN und Karl Hollaus.

Bgm. Arthur Rasch stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Das öffentliche Protokoll und das nichtöffentliche Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 15. Dezember 2020 werden vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen und unterzeichnet.

TOP 2: Angelobung eines neuen Gemeinderates

Bgm. Arthur Rasch:
Anton Herzog hat mit Schreiben vom 30. Jänner 2021, eingetroffen am 5. Februar 2021 schriftlich sein Gemeinderatsmandat zurückgelegt. Der Verzicht wurde mit 13. Februar 2021 rechtswirksam. Laut § 114, Abs. 1 der NÖ Gemeinde hat Bgm. Arthur Rasch jenes Ersatzmitglied als Gemeinderat einberufen, welches in der Reihenfolge der Ersatzmitglieder das Nächste ist. Dies ist Herr Günter Spielbichler. Die Angelobung ist jetzt vorzunehmen.

Bgm. Arthur Rasch liest die Gelöbnisformel vor und Günter Spielbichler gelobt. Damit ist Günter Spielbichler neuer angelobter Gemeinderat.

TOP 3: Änderung im E5 Team

Bgm. Arthur Rasch:
Durch den Rücktritt von Anton Herzog ist auch eine Änderung im E5 Team notwendig.

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler:
Da GR Maria Steinwendtner schon intensiv im E5 Team mitarbeitet, wäre es optimal, sie offiziell in das E5 Team zu nominieren.

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler stellt den Antrag, GR Maria Steinwendtner in das e5 Team als Teammitglied aufzunehmen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt mehrstimmig, GR Maria Steinwendtner als Teammitglied in das e5 Team aufzunehmen.

Mehrstimmiger Beschluss
19 Stimmen dafür
2 Stimmen dagegen – FPÖ Fraktion

TOP 4: Beschluss über Eröffnungsbilanz

AL Stv. Harald Winter:
Alle Gemeinden haben mit der neuen VRV das Vermögen der Gemeinde zu erfassen und zu bewerten. Diese Eröffnungsbilanz 2020 ist vor dem Rechnungsabschluss zu beschließen. Dies gilt für alle Kommunen.
Die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau hat ein Vermögen von € 20.137.000,00.
In dieser Bilanz sind sämtliche im Besitz der Gemeinde befindlichen Gebäude, Straßen, Nebenflächen, Grundstücke, etc. erfasst.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, die Eröffnungsbilanz 2020 zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig die vorliegende Eröffnungsbilanz 2020 der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau.

Einstimmiger Beschluss

TOP 5: Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020

Bgm. Arthur Rasch:
Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020 wurde erstellt und ist vom 22.2. bis 9.3.2021 öffentlich aufgelegen. Seitens der Gemeindebürger sind keine Erinnerungen eingetroffen.
Bgm. Arthur Rasch bedankt sich bei allen Gemeindevorständen, die das Budget in ihren Ausschüssen mit Disziplin verwaltet und so zu einer vernünftigen Haushaltsführung beigetragen haben.

AL Stv. Harald Winter:

Kassen Ist-Stand per 31.12.2019	-€ 195.254,23
Einnahmen 2020	€ 8.307.420,64
Ausgaben 2020	€ 7.531.365,90
Kassenstand per 31.12.2020	€ 580.800,51
Darlehenstand per 1.1.2020	€ 4.683.626,53
Darlehensstand per 31.12.2020	€ 4.725.499,88
Dies bedeutet eine Erhöhung von	€ 41.873,35

und einen Anstieg der Pro-Kopf Verschuldung um € 15,50 pro Einwohner (gerechnet mit 2702 Einwohner).

Haftungen von	€ 810.853,48
sind gleichgeblieben	
Rücklagenstand per 1.1.2020	€ 90.690,78
Rücklagenstand per 31.12.2020	€ 35.411,07

Es wurde eine Abfertigungsrücklage auf Grund einer Pensionierung entnommen.

Nach Absprache mit dem Land NÖ werden Rücklagen für Wasser, Kanal und Abfertigung 2021 wieder gebildet.

Es werden Anfragen der Gemeinderäte von Bgm. Arthur Rasch und Amtsleiterinstv., Kassenverwalter Harald Winter beantwortet.

GV Herbert Hollaus jun.:
Der Rechnungsabschluss 2020 zeigt die Auswirkungen der Corona Pandemie, da weniger Ertragsanteile eingetroffen sind. In den Ausschüssen gab es einen vorsichtigeren Umgang mit den Geldern.
Er ersucht um Erklärung für die Erhöhung des Schuldenstandes im Vergleich zum Voranschlag 2020.

Bgm. Arthur Rasch:
Markant fällt hier der Kindergarten auf. Es wurden aber hier bereits wieder Rückzahlungen getätigt.
In diesem Schuldenstand sind die Darlehensaufnahme für den Kauf des Müller Grundstückes sowie die Darlehensaufnahmen für die Errichtung der Friedhofsmauer und für die Nachfinanzierung Kindergartenzubau enthalten (Beschluss im Nachtragsvoranschlag).

Julia Nussbaumer:
Aufgefallen ist die hohe Pro-Kopf-Verschuldung. Aber die Schuldenerhöhung ist verständlich in Corona Zeiten. Ansonsten geht der Rechnungsabschluss 2020 für die FPÖ Fraktion in Ordnung.

TOP 6: Prüfbericht des Kontrollausschusses

Obmann des Prüfungsausschusses GR Kurt Garschall:
Am 3.März 2021 hat eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattgefunden. Es waren jedoch nur GR Peter Mayer und er anwesend und daher war keine Beschlussfähigkeit gegeben.

Die Kassa wurde geprüft und war in Ordnung.
Telefonanlage und Internet wurden geprüft es war alles in Ordnung, genauso die Zugangsberechtigungen.
Auch die Covid Schutzmaßnahmen sind in Ordnung.

Offen von der letzten Sitzung ist noch die Beleuchtung der Ortseingangsportale, die noch immer nicht ausgeführt wurde:

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler.
Es wurden grüne Masten aufgestellt und hier wird die Beleuchtung für die Portale installiert.

Der Rechnungsabschluss wurde geprüft. War ordnungsgemäß aufgelegen und unterschrieben. Es gibt Über- und Unterschreitungen.

Die Sitzung wird kurz unterbrochen und der Prüfungsausschuss kontrolliert nochmals den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020, damit dieser vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden kann.

Fortsetzung der Gemeinderatssitzung um 19.45 Uhr.

GR Kurt Garschall:
Der Prüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss 2020 nochmals geprüft, für in Ordnung befunden und den Prüfbericht unterzeichnet.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020 zu beschließen und den Prüfbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020 und der Bericht des Prüfungsausschusses über die durchgeführte Prüfung am 3. und ergänzend am 9. März 2021 werden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau einstimmig beschlossen bzw. einstimmig zur Kenntnis genommen.

Einstimmiger Beschluss

TOP 7: Verordnung über die Einhebung von Marktgebühren

Bgm. Arthur Rasch:
In der Gemeinderatssitzung am 15.12.2020 wurden auch die Marktstandgebühren angepasst. Die Verordnung dazu wurde noch nicht beschlossen.

Marktstandgebühren:

	brutto
Marktfläche pro lfm und Tag	€ 2,50
Benützungsgebühr für den Marktstand pro Tag	€ 7,00
Stromanschlussgebühr inkl. Stromverbrauch pro Markttag	€ 5,00

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, die Verordnung über die Einhebung von Marktgebühren zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig folgende Verordnung über die Einhebung von Marktgebühren:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau vom 9.3.2021, mit welcher die Gebühren für die Benützung der gemeindeeigenen Marktflächen und Markteinrichtungen geregelt werden.

Auf Grund der Ermächtigung des § 17 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016 in der derzeit geltenden Fassung sind in der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau folgende Gebühren einzuheben:

1. **Auf dem Wochen- und Jahrmarkt**

a) **Für die zugewiesene Marktfläche pro Laufmeter des Marktstandes für einen Markttag € 2,50 inkl. MwSt.**
b) **Für die Benützung gemeindeeigener Verkaufsstände pro Markttag € 7,00 inkl. MwSt.**
c) **Stromanschlussgebühren inkl. Stromverbrauch pro Markttag € 5,00 inkl. MwSt.**

Die Verordnung tritt mit 1.4.2021 in Kraft.
Mit diesem Tag tritt die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau am 1.12.2015 beschlossene abgeänderte Verordnung, mit welcher die Gebühren für die Benützung der gemeindeeigenen Markteinrichtungen geregelt werden, außer Kraft.

Einstimmiger Beschluss

TOP 8: Abänderung Friedhofsgebührenordnung

GV Günter Graßmann:
Die vom Gemeinderat am 15.12.2020 beschlossene Friedhofsgebührenordnung wurde zur Verordnungsprüfung an das Land NÖ gesandt. Die Verordnung über die Erhebung der Friedhofsgebühren ist abzuändern.

Die im § 1 – Arten der Friedhofsgebühren unter f), g) und h) angeführten Gebühren bzw. die §§ 7,8 und 9 sind aus der Verordnung zu streichen und sind gesondert privatwirtschaftlich mittels Rechnung einzuheben.

GV Günter Graßmann stellt den Antrag, die abgeänderte Friedhofsgebührenordnung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig folgende abgeänderte Friedhofsgebührenordnung:

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. der Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2
Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen beträgt für

Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen:		
a) Erdgrabstellen		
1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen		€ 250,00
2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen		€ 500,00
b) Erdgrabstellen an der Friedhofsmauer		
1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen		€ 400,00
2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen		€ 700,00
c)Sonstige Grabstellen:		
1. Urnennische bis zu 2 Urnen		€ 1.000,00
2. Urnennische bis zu 4 Urnen		€ 1.200,00

§ 3
Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit folgenden Beträgen festgelegt:

a) Urnennischen bis zu 2 Urnen	€ 250,00
b) Urnennischen bis zu 4 Urnen	€ 500,00

§ 4
Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen	€ 1.000,00
b) Erdgrabstellen verschlossen (blinde Grüfte)	€ 1.450,00
c) Urnen in Erdgrabstellen	€ 280,00
d) Urnennischen	€ 120,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt 50 % der Beerdigungsgebühr (lt. § 4, Abs. 1)

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das 3-fache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6
Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. der Leichenkammer (Kühlanlage)

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 50,00, max. € 250,00.

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese abgeänderte Friedhofsgebührenordnung wird mit 1.4.2021 rechtswirksam.

Einstimmiger Beschluss

TOP 9: Festlegung Gebühren für Reservegrabstelle, Grababbau und Grabpflege

GV Günter Graßmann:
Da diese privatwirtschaftlichen Gebühren aus der Verordnung genommen wurden, sind sie vom Gemeinderat festzulegen.

GV Günter Graßmann stellt den Antrag, die Gebühren für Reservegrabstelle, Grababbau und Grabpflege zu beschließen. Diese Gebühren sind privatwirtschaftlich mit Rechnung einzuheben.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig folgende Gebühren:

a) für die Bereitstellung einer Reservegrabstelle
Für die Bereitstellung einer Reservegrabstelle werden € 40,00 pro Monat eingehoben.

b) Gebühren für den Grababbau
Für den Grababbau durch die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau nach einer schriftlichen Verständigung und Fristsetzung werden € 450,00 pro Grabstelle als Entschädigung eingehoben.

c) Gebühren für die Grabpflege bei Verwilderung
Bei Verwilderung einer Grabstelle und nach schriftlicher Verständigung und Fristsetzung und keiner Behebung des Missstandes wird dieser von der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau behoben und dafür eine Entschädigung von € 200,00 pro Grabstelle eingehoben.

Einstimmiger Beschluss

TOP 10: Abänderung der Friedhofsordnung

GV Günter Graßmann:
Für die Gräber in der neuen Gruppe F muss die Länge abgeändert werden. Derzeit sind die Gräber in der Friedhofsordnung mit einer Länge von 2,5 m angegeben. In der Gruppe F müssen sie jedoch 2,65 m lang sein, um dort mit dem Versenkungsapparat arbeiten zu können.
Daher ist beim § 3 – Grabstellen, Abs. 2) die Größe der Gräber für die einzelnen Sektionen des Friedhofes neu festzulegen.

GV Günter Graßmann stellt den Antrag, die Friedhofsordnung der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau dahingehend abzuändern, dass beim § 3 – Grabstellen, Abs. 2 – Größe der Grabstellen – die Punkte ab und b geändert werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig folgende abgeänderte Friedhofsordnung der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau:

FRIEDHOFSORDNUNG
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau

§ 1
Eigentum, Betrieb und Verwaltung

(1) Der Friedhof in Hofstetten-Grünau steht im Eigentum der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.

(3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde.

(4) Der Gemeinde obliegen die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

§ 2
Einteilung des Friedhofes

Die Einteilung des Friedhofes ergibt sich aus der, dieser Verordnung angeschlossenen, Plandarstellung, welche einen wesentlichen Bestandteil der Friedhofsordnung bildet.

§ 3
Grabstellen

(1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:

a) Erdgrabstellen:
   1. für 2 Leichen und Urnen
   2. für 4 Leichen und Urnen

b) sonstige Grabstellen:
   1. Gruft für drei Leichen und Urnen
   2. Gruft für sechs Leichen und Urnen
   3. Urnennische für 2 Urnen
   4. Urnennische für 4 Urnen

(2) Größe der Grabstellen

a) Grabstellen der Gruppe A, B, C, D, E
   1. Erdgrabstellen für einfachen Belag sind 2,50m lang und 1,20m breit

2. Erdgrabstellen für mehrfachen Belag sind 2,50m lang und 2,20m breit
3. Die Größe der Grüfte wird nach Maßgabe durch die Friedhofsverwaltung bestimmt
4. Kindergräber sind 1,50 m lang und 0,80 m breit

b) Grabstellen der Gruppe F
1. Erdgrabstellen für einfachen Belag sind 2,65m lang und 1,20m breit
2. Erdgrabstellen für mehrfachen Belag sind 2,65m lang und 2,20m breit

(3) a) In einem Erdgrab für einfachen Belag kann innerhalb eines Zeitraumes von10 Jahren nur eine Beisetzung erfolgen.

b) In einem Erdgrab für mehrfachen Belag kann innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen beigesetzt werden.

c) Urnen oder Aschenkapseln können in Erdgrabstellen für einfachen und mehrfachen Belag oder in sonstigen Grabstellen beigesetzt werden. Im Falle der Beisetzung in einer Erdgrabstelle sind die Aschenreste in einem Behältnis (Urne oder Aschenkapsel) aus verrottbaren Material aufzunehmen.

d) Das Benützungsrecht an Erdgrabstellen wird erstmals auf 10 Jahre und bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen auf 30 Jahre bei Grüften erteilt und kann jeweils nach Ablauf um weitere 10 Jahre verlängert werden. Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht um 10 Jahre verlängert.

e) Bei Beisetzung von Leichen in Grüfte muss ein Metallsarg oder ein in einem Holzsarg eingeschlossener Metalleinsatz verwendet werden.

§ 4
Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

(1) Bei der Gemeinde liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.

(2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 5
Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

(1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.

(2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

(3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

§ 6
Inhalt und Dauer des Benützungsrechts

(1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.

(2) Es berechtigt, je nach Art der zugewiesenen Grabstelle, zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Friedhofsordnung, zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.

(3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgrabstellen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen nach Ablauf von mindestens 10 Jahren bei Urnennischen und höchstens 30 Kalenderjahren bei Grüften nach der Begründung. Die Gemeinde hat in der Gebührenordnung die Dauer des Benützungsrechtes für sonstige Grabstellen festzulegen. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.

(4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.

(5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragten Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben und am Grund der Grabstelle wieder zu bestatten.

§ 7
Verlängerung des Benützungsrechts

(1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf 10 Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.

(2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere 10 Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.

(3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.

(4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 8
Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

(1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.

(2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen(Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

§ 9
Erlöschen des Benützungsrechts

(1) Das Benützungsrecht erlischt:
1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
2. durch schriftlichen Verzicht,
3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007),
4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs oder
5. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).

(2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!" gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.

(3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.

(4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 10
Ehrengräber

(1) Der Gemeinderat kann für Verstorbene wegen besonderer Verdienste um die Allgemeinheit auf Friedhofsdauer oder für einen bestimmten, jedoch mindestens vierzigjährigen Zeitraum ein Ehrengrab bereitstellen oder ein schon bestehendes Grab zum Ehrengrab der Gemeinde erklären.

§ 11
Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

(1) Grabstellen sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes nach den folgenden Richtlinien auszugestalten:

(2) Die Errichtung eines Grabdenkmales ist der Friedhofsverwaltung im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmales mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Jede Grabstelle ist mit einer auf dem Fundament ruhenden Einfassung zu versehen. Auch die Errichtung von Fundamenten ist der Friedhofsverwaltung im Vorhinein anzuzeigen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser Hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführungen nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Grabdenkmäler sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft und standsicher sind. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften. Erfolgt die Aufbewahrung einer Urne oberirdisch, so ist die Aschenkapsel in einer Überurne und in einem hierfür geeigneten Behälter zu verschließen.

(3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
1. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
2. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
3. das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.

(4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.

(5) Wird die Benützung des Friedhofes oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Person durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Friedhofsverwaltung. Zum Schmücken der Grabstellen dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstellen, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Pflanzen oder Bäume, die außerhalb von Grabstellen gepflanzt wurden, ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten, zu entfernen.

(6) Das Aufstellen unpassender Gefäße (z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc.) zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder den hierzu beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.

§ 12
Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

(1) Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.

(2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.

(3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.

(4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

(5) Kommt die benützungsberechtigte Person der Verpflichtung zur Entrichtung der Grabstellengebühr nicht nach, so ist die Grabstellengebühr nachweislich zur Zahlung binnen zwei Wochen einzumahnen. Das Benützungsrecht gilt mit Ablauf des Jahres, in welchem die Mahnfrist ungenützt verstrichen ist, als entzogen. Damit erlischt auch die Abgabenschuld. Auf diese Rechtsfolge ist in der Mahnung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 13
Bestattung

(1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.

(2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.

(3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.

(4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin;
2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
3. Kinder,
4. Eltern,
5. die übrigen Nachkommen,
6. die Großeltern,
7. die Geschwister.

(5) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn der Friedhofsverwaltung die standesamtliche Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalls vorgelegt wird.

(6) Das Öffnen und Schließen von Gräbern und Grüften sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen oder Aschenkapseln ist nur dem von der Friedhofsverwaltung beigestellten Personal bzw. beauftragten Unternehmen gestattet.

(7) Ohne schriftliche Anweisung der Friedhofsverwaltung darf der Totengräber eine Leiche, Urne oder Aschenkapsel nicht bestatten. Die Leiche, Urne oder Aschenkapsel ist in jedem Grab beizusetzen, welches durch die Anweisung bezeichnet ist. Ein Protokoll über die durchgeführten Bestattungen ist von der Friedhofsverwaltung zu führen.

(8) Für die Beerdigungszeiten werden die Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt. An Wochenenden und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 14
Enterdigung

(1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

(2) Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.
Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Vorlage einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.

(3) Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.

(4) Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.

(5) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken können zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben werden.

(6) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Gemeinde bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 15
Überführung

(1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.

(2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.

(3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer
1. Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion und
2. Urnen oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthalten.

(4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 16
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:
1. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
2. die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung,
3. unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
4. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
5. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
6. Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
7. die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. In den Zeiten der Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten darf nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausübung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 17
Schlussbestimmungen

(1) Die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau haftet nicht für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung aller in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

(2) Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschlossene Gebührenordnung ist für Einhebung der Gebühren maßgebend.

§ 18
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §16 dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Artikel VII EGVG 1991 mit einer Geldstrafe bis zu EUR 300,00 bestraft.

§ 19
Inkrafttreten

Diese abgeänderte Friedhofsordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Einstimmiger Beschluss

TOP 11: Annahme der Zusicherung der Förderung Unwetterschäden 2020

Bgm. Arthur Rasch:
Die Zusicherung von Fördermitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für die Behebung von Hochwasserschäden, Bauvorhaben WVA Hofstetten-Grünau, Unwetterschäden Juni 2020, liegt vor.
Vorläufig werden 30 % der Investitionskosten, höchstens jedoch ein Förderungsbetrag von € 15.000,00 zugesichert.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, die Zusicherung der Förderung Unwetterschäden Juni 2020 anzunehmen und zu unterzeichnen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig die Annahme der Zusicherung der Fördermittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für die Behebung von Hochwasserschäden, Bauvorhaben WVA Hofstetten-Grünau, Unwetterschäden Juni 2020.
Die Annahmeerklärung der Zusicherung vom 21. Januar 2021, WWF-10142011/2, wird vom Gemeinderat unterzeichnet.

Einstimmiger Beschluss

TOP 12: Pielachbrücke Mainburg – Sanierung - Honorarangebot

Bgm. Arthur Rasch:
Von Ziviltechniker Dipl.-Ing. Wolfgang Engel liegt ein Honorarangebot für die Sanierung der Pielachbrücke in Mainburg vor.
Bei der Brückenbeschau im Juli 2020 wurde festgestellt, dass auf jeden Fall ein Sanierungsbedarf vorliegt.

Dipl.-Ing. Engel hat 3 Varianten angeboten:

Variante 1: Sanierung der Brücke
Grobkostenschätzung: € 248.000,00 netto
Honorar Dipl.-Ing. Engel: € 24.000,00 netto

Variante 2: Sanierung Brücke + Verbreiterung um 2 m:
Grobkostenschätzung: € 453.000,00 netto
Honorar Dipl.-Ing. Engel: € 60.500,00 netto

Variante 3: Neuerrichtung Brücke + Abbruch bestehende Brücke
Grobkostenschätzung: € 800.000,00 netto
Honorar Dipl.-Ing. Engel: € 80.000,00 netto

Die Brücke ist ca. 45 Jahre alt. Sie wird noch einige Jahre ohne Sanierungstätigkeit benutzbar sein. Jetzt sollte jedoch schon überlegt und geplant werden, was gemacht werden soll und wann.
Die Brücke in Mainburg muss in den nächsten Jahren saniert bzw. neu gebaut werden. Es gibt in Mainburg noch Baulandreserven, die sicher auch bebaut werden. Außerdem ist noch nicht klar, was aus dem Firmengebäude Urban wird.

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler:
In der ÖVP Fraktion wurde über das Thema Brücke Mainburg diskutiert. Es gibt noch einiges an Bauland und Bau-Hoffnungsland in Mainburg. Die ÖVP Fraktion ist für die Neuerrichtung der Brücke.

GR Herbert Hollaus:
Die Brücke ist bereits 55 Jahre alt. In den letzten Jahren wurden bei der Brücke kaum Sanierungstätigkeiten wie z.B. die Wassereindringung zu verhindern, durchgeführt.
Die Sanierung mit Verbreiterung der Brücke kostet relativ viel und die Brücke bleibt trotzdem alt.
Wenn eine ordentliche Zufahrt mit einer neuen Brücke gebaut wird, dann ist es eine Aufwertung von diesem Teil von Mainburg.
Die Brücke in Mainburg ist derzeit nur ca. 20 cm schmäler als die neue Brücke in Hofstetten. Eine neue Brücke müsste dann entsprechend breiter sein, damit sie zukunftsträchtig befahrbar ist.

Bgm. Arthur Rasch:
Der Ziviltechniker hat sich die Brücke genau angeschaut. Die Wassereindringung stellt kein großes Problem dar. Die Widerlager sind schon nicht mehr ganz in Ordnung. Außerdem ist noch ein Mittelpfeiler vorhanden, der bei Hochwasser gefährlich ist.

GR Herbert Hollaus:
Die Brücke ist aktuell auf 14 Tonnen Tragkraft ausgelegt. Eine neue Brücke sollte auf die derzeitigen Bedürfnisse angepasst werden.

Bgm. Arthur Rasch:
Wie eine neue Brücke dann angelegt wird, kommt auf die Planung an und vor allem auch darauf, ob man die notwendigen Grundstücke dafür erhält.
Bgm. Arthur Rasch weist darauf hin, dass bei dieser Sitzung entschieden werden soll, welche Variante man verfolgen möchte und dass Dipl.-Ing. Engel diese Variante weiterplant.

GR Julia Nussbaumer:
Der neue GR Günter Spielbichler ist aus Mainburg. Auch er ist der Meinung, dass eine neue Brücke eine große Aufwertung für Mainburg ist und dies die beste Variante für die Zukunft. Die FPÖ wird sich einem Brückenneubau nicht entgegenstellen.

Bgm. Arthur Rasch:
2021 wird mit Vorarbeiten bzw. Planungen begonnen. Umsetzen kann man das Projekt frühestens 2024/2025.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag das Projekt „Variante 3 – Neuerrichtung der Brücke in Mainburg" weiter zu planen und Dipl.-Ing. Wolfgang Engel mit der Planung zu beauftragen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig das Projekt „Neuerrichtung Brücke über die Pielach in Mainburg – Abbruch bestehende Brücke" zu realisieren. Dipl.-Ing. Wolfgang Engel wird mit den Vorleistungen und der Planung und sämtlicher erforderlichen Planungs- und Ausschreibungsleistungen beauftragt. Dazu liegt ein Honorarangebot von Dipl.-Ing. Wolfgang Engel vom 2.11.2020 über € 80.000,00 exkl. MwSt. vor.

Einstimmiger Beschluss

TOP 13: EVN Lichtservice Zusatzvereinbarung

Bgm. Arthur Rasch:
Es ist die Neuerrichtung von Lichtpunkten im Gewerbepark erforderlich. Auf Grund der Firmenansiedelungen bzw. des Baues der Tennishalle sind weitere Beleuchtungen im Gewerbepark notwendig.
Die Lichtservice Zusatzvereinbarung für die Neuerrichtung von 10 Lichtpunkten im Gewerbepark liegt vor. Aufgrund dieser Mehrleistungen ergibt sich eine Zuzahlung von € 24.058,20 inkl. USt.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, die Lichtservice Zusatzvereinbarung Ev.Nr. L-B-16-164/KG-3-10509-30 – Neuerrichtung von Lichtpunkten im Gewerbepark zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig die Lichtservice Zusatzvereinbarung Ev.Nr. L-B-16-164/KG-3-10509-30 – Neuerrichtung von Lichtpunkten im Gewerbepark sowie die auf aufgrund dieser Mehrleistung sich ergebende Zuzahlung von € 24.058,20 inkl. USt.

Einstimmiger Beschluss

TOP 14: Straßenbau Gewerbegebiet

Bgm. Arthur Rasch:
Die Münzergasse bei der Billa war für 2021 als Straßenbauprojekt geplant. Da die NÖVOG jedoch beim geplanten Bau der GEDESAG einen Einspruch erhoben hat, wird dieses Projekt voraussichtlich 2021 nicht realisiert werden. 2020 wurde das Straßenbauprojekt Münzergasse ausgeschrieben und die Firma STRABAG war der Bestbieter. Jetzt soll dieses Baulos in das Gewerbegebiet übernommen werden. Die Kosten für die Münzergasse (850 m²) waren mit € 185.000,00 angegeben. Die Straße im Gewerbegebiet ist länger (3.500 m²). Die Kosten für den Straßenbau mit Drainage, Wasserleitung (Ringschluss mit 2 Hydranten und 3 Hausanschlüsse) werden mit € 255.000,00 angegeben.

Die Firma Henninger & Partner hat eine Ausschreibung gemacht:
Folgende Angebote sind eingetroffen:

STRABAG AG	€ 99.798,85 exkl. MwSt.
Porr Bau GmbH	€ 111.390,15 exkl. MwSt.
BM Karl Fürholzer GmbH	€ 105.511,05 exkl. MwSt.

Die Firma STRABAG ist Billigstbieter mit € 99.798,85 exkl. MwSt. für den Straßenbau.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, die Auftragsvergabe für das Straßenbauprojekt Gewerbepark an die Firma STRABAG zum Preis von € 99.798,95 exkl. MwSt. zu vergeben.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig die Auftragsvergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten für das Straßenbauprojekt Gewerbepark Kammerhof an die Firma STRABAG zum Preis von € 99.798,85 exkl. MwSt. laut Angebot vom 8. März 2021.

Einstimmiger Beschluss

Die Firma STRABAG hält den 2020 angebotenen Preis für das Projekt Münzergasse bis Ende des Jahres 2021, sollte die Münzergasse 2021 noch begonnen werden.

Von der Firma Henninger & Partner liegt ein Honorarangebot für die Ingenieurleistungen für Planungs- und Bauausführungsphase vor:
Für WVA € 9.000,00 inkl. MwSt.
Für Planung und Bauausführung für Straßenbau und Kanalanschlüsse € 11.000,00 inkl. MwSt.
Das ergibt insgesamt € 20.000,00 inkl. MwSt.

Die Vergabe der Planungsleistungen und Leistungen für die Bauausführungsphase ist vom Gemeinderat zu beschließen. In März sollte bereits mit dem Bau begonnen werden.

Der Beschluss für die Arbeiten Wasserleitung Gewerbegebiet erfolgt, sobald die Angebote eingetroffen sind.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, den Auftrag für die Planung und Bauausführung Straßenbau und Kanalanschlüsse sowie WVA im Gewerbepark an die Firma Henninger & Partner GmbH, Langenlois laut Angebot vom 8. bzw. 9. Februar 2021 zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig die Auftragserteilung für die Planung und Bauausführung Straßenbau und Kanalanschlüsse im Gewerbepark in Kammerhof an die Firma Henninger & Partner, Langenlois laut Angebot vom 8.2.2021 und 9.2.2021 zum Preis von € 20.000,00 inkl. MwSt.

Einstimmiger Beschluss

TOP 15: Grundverkauf Gewerbegebiet

Bgm. Arthur Rasch:
Die Firma Garas Natursteine möchte sich erweitern und daher das Grundstück 1/35, EZ 61 im Gewerbepark in Kammerhof kaufen. Es handelt sich dabei um 1.872 m².
Vasile Garas hat den Ankauf dieses Grundstückes bereits angekündigt, als er sein erstes Grundstück (1/23) gekauft hat. Es wurde ihm damals zugesagt, dass er das Grundstück 1/35 zu dem Preis ankaufen kann, zu dem er das erste Grundstück gekauft hat. Er hat das Grundstück 1/23 zum Preis von € 18,00/m² angekauft.

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler:
Der Grundstückspreis von € 18,00/m² wurden Vasile Garas damals versprochen und das Grundstück ist für die Firma Garas optimal. Als Baugrundstück für eine andere Firma ist es nicht so gut, da es sehr klein und ein Zwickelgrundstück ist. Die ÖVP Fraktion stimmt für einen Verkauf an Vasile Garas zum Preis von € 18,00/m².

GV Herbert Hollaus jun.:
Es ist positiv, wenn sich die Firma Garas Natursteine vergrößern möchte. In der Gemeinderatssitzung am 24.4.2018 wurde der Grundstückspreis von € 18,00/m² auf € 25,00/m² erhöht. Die Erhöhung wurde damals damit argumentiert, dass die anderen Talgemeinden Gewerbegrundstücke teurer verkaufen.
Es gibt keine vertragliche Regelung für den Ankauf des Grundstückes um € 18,00/m².
GV Herbert Hollaus jun. weist darauf hin, dass man diese Vereinbarung vertraglich regeln hätte sollen.

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler:
Die Firma Garas Natursteine hat sich sehr gut entwickelt und hat Expansionspläne. Es ist sicher kein Nachteil für die Gemeinde, wenn die Firma sich hier weiterentwickelt und mehr Arbeitsplätze schafft. Daher sollte man auch die mündliche Vereinbarung akzeptieren.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, das Grundstück 1/35, EZ 61 im Gewerbepark in Kammerhof im Ausmaß von 1.872 m² an Vasile Garas, Firma Garas Natursteine, Gewerbepark 26, 3202 Hofstetten-Grünau, zum Preis von € 18,00/m² zu verkaufen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig, das Grundstück 1/35, EZ 61 im Gewerbepark in Kammerhof im Ausmaß von 1.872 m² an Vasile Garas, Firma Garas Natursteine, Gewerbepark 26, 3202 Hofstetten-Grünau, zum Preis von € 18,00/m² zu verkaufen.

Einstimmiger Beschluss

TOP 16: Löschung Wiederkaufsrecht

Bgm. Arthur Rasch:
Auf der Liegenschaft EZ 170, KG Kammerhof, die sich im Besitz von Johann Pichlmann und Roman Griesauer befindet, ist ein Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau eingetragen (Kaufvertrag vom 13.12.2001, Punkt VII). Dieses Wiederkaufsrecht soll gelöscht werden. Daher ist der Beschluss über die Löschung des Wiederkaufsrechts erforderlich.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag auf das Wiederkaufsrecht auf die Liegenschaft EZ 170, KG Kammerhof zu verzichten und die Löschung durchführen zu lassen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig, auf das Wiederkaufsrecht auf der Liegenschaft EZ 170 KG 19206 Kammerhof, welche im Alleineigentum von Johann Pichlmann, geb. 6.8.1960 und Roman Griesauer, 18.7.1973 steht zu verzichten und die ausdrückliche Einwilligung in die Einverleibung der Löschung des Wiederkaufsrecht C-NR.1a ob der Liegenschaft EZ 170, KG 19206 Kammerhof.

Einstimmiger Beschluss

TOP 17: Übernahmen in das öffentliche Gut: a) Abänderung Gemeinderatsbeschluss vom 24.4.2018 b) Übernahme Gehsteig entlang B39

Bgm. Arthur Rasch:

a) Abänderung Gemeinderatsbeschluss vom 24.4.2018
Unter TOP 10 wurde in der Gemeinderatssitzung am 24.4.2018 folgende Übernahme in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschlossen: die Übernahme des Teilstückes 13 des Teilungsplanes GZ 30764 vom 24.2.2017 der ZT GmbH Vermessung Schubert im Ausmaß von 289 m².

Durch die Neuparzellierung ohne Umkehrplatz ist dieser Beschluss abzuändern. Das Grundstück ist derzeit im Besitz von Gernot Geyer. Es ist jetzt das Teilstück 7 des Teilungsplanes GZ 30764 vom 16.12.2020 der ZT GmbH Vermessung Schubert im Ausmaß von 130 m² in das öffentliche Gut zu übernehmen.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, den Gemeinderatsbeschluss vom 24.2.2018, TOP 10, dahingehend abzuändern, dass das Teilstück 7 im Ausmaß von 130 m² in der KG Mainburg in das öffentliche Gut übernommen wird.

Der Gemeinderat der Markgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig die Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.2.2018, TOP 10, wie folgt:

Es wird die Übernahme des Teilstückes 7 (gelb gekennzeichnet) des Teilungsplanes GZ 30764 vom 16.12.2020 der ZT GmbH Vermessung Schubert im Ausmaß von 130 m² in das öffentliche Gut beschlossen.

Einstimmiger Beschluss

b) Übernahme Gehsteig entlang B39

Bgm. Arthur Rasch:
Das Grundstück 104/3, KG Hofstetten, soll in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau übertragen werden. Diese Fläche stellt einen Gehweg an der B39 dar. Die besagte Teilfläche wird vom Amt der NÖ LRG kostenlos übertragen.
Es handelt sich dabei um den Gehsteig zwischen Bahnhofstraße und Friedhofstraße entlang der B39. Dieser Gehsteig ist durch die Auflassung und Sperre der Friedhofstraße-Kreuzung sinnlos und wird zurückgebaut.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, das Grundstück 104/3, KG Hofstetten in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau zu übernehmen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig, das Grundstück 104/3, KG Hofstetten in das öffentliche Gut der Markgemeinde Hofstetten-Grünau zu übernehmen und die Herstellung der Grundbuchsordnung zu veranlassen.

Einstimmiger Beschluss

TOP 18: Angebot Kanal – Zustandsbewertung, Sanierungskonzept, Maßnahmenplan

Bgm. Arthur Rasch:
Von der Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH liegt ein Honorarangebot für Leitungsinformationssystem ABA und WVA, Sanierungskonzept ABA, Hydraulische Überrechnung ABA und WVA vor.
Kosten exkl. MwSt. € 28.710,00. Der Anteil der Förderung beträgt € 17.943,75 exkl. MwSt. Für die Gemeinde bleibt ein Restbetrag von € 10.766,25 exkl. MwSt.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, der Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH den Auftrag für Leitungsinformationssystem ABA und WVA, Sanierungskonzept ABA, Hydraulische Überrechnung ABA und WVA zu erteilen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig, der Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH den Auftrag für Leitungsinformationssystem ABA und WVA, Sanierungskonzept ABA, Hydraulische Überrechnung ABA und WVA zum Preis von € 28.710,00 exkl. MwSt. laut Angebot vom 11.2.2021 zu erteilen. Nach Abzug der Förderung bleibt für die Gemeinde ein Betrag von € 10.766,25 exkl. MwSt.

Einstimmiger Beschluss

TOP 19: Güterwegerhaltung – Folgeprojekt Güterweg Grünau/Grünsbach

GV Michaela Scholze-Simmel:
Für den Güterweg Grünau-Grünsbach (Antlashofkreuzung) ist ein Folgeprojekt erforderlich, da bei einer Verrohrung eine Senkung aufgetreten ist. Mit der Firma Thir sollen die Verrohrungen ausgebaggert werden und mit der Firma STRABAG die Asphaltierung erfolgen.

Von der Firma STRABAG liegt für die Herstellung des Unterbaues und der Asphaltierung ein Angebot vom 2. März 2021 über € 29.943,07 inkl. MwSt. vor.

Von der Firma Thir für die Grabungsarbeiten ein Angebot über € 2.650,00 inkl. MwSt.

GV Michaela Scholze-Simmel stellt den Antrag, die Auftragsvergabe für die Bauarbeiten beim Güterweg Grünau/Grünsbach an die Firma STRABAG und die Ausgrabungsarbeiten an die Firma Thir zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig, für das Folgeprojekt am Güterweg Grünau/Grünsbach die Firma STRABAG mit der Herstellung des Unterbaues und der Asphaltierung laut Angebot vom 2. März 2021 mit einer Summe von € 29.943,07 inkl. MwSt. zu beauftragen. Für die Grabungsarbeiten wird die Firma Thir laut Angebot vom 8. März 2021 zum Preis von € 2.650,00 inkl. MwSt. beauftragt.

Einstimmiger Beschluss

GV Michaela Scholze-Simmel erklärt, dass es noch ein zweites Projekt gibt, und zwar

Güterweg Lapiere
Dieser wurde letztes Jahr durch das Unwetter stark beschädigt. Eine Sanierung sollte über Unwetterschäden durchgeführt werden.

Angebote liegen dafür vor:

Firma Thir	€ 10.345,00 exkl. MwSt.
Firma STRABAG	€ 17.164,00 exkl. MwSt.

GV Michaela Scholze-Simmel stellt den Antrag, die Auftragsvergabe für die Sanierung (Herstellung Grundbau – ohne Asphaltierung) des Güterweges Lapiere an die Firma Thir zu beschließen.

Der Gemeinderat der Markgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig die Auftragsvergabe für die Sanierung (Herstellung Grundbau – ohne Asphaltierung) des Güterweges Lapiere in Grünsbach an die Firma Thir zum Preis von € 10.345,00 exkl. MwSt. lt. Angebot vom 8. März 2021.

Einstimmiger Beschluss

TOP 20: Projekt Büchereizubau

Bgm. Arthur Rasch:
Bgm. Arthur Rasch erklärt, dass bereits seit einigen Jahren über das Projekt Zubau Bücherei beim BGZ gesprochen wird. GR Christian Bacher hat einen Entwurfsplan für einen Zubau erstellt.

GR Ing. Christian Bacher präsentiert dem Gemeinderat den Entwurfsplan für den Büchereizubau und erklärt den vorliegenden Entwurf.

Diskussionen und Anfragen:

GV Herbert Hollaus jun.:
Der Entwurf schaut gut aus und ist nachvollziehbar. Welches Konzept hat die MMT für den geplanten Zubau?

Bgm. Arthur Rasch:
Gottfried Luger hat vor längerer Zeit schon ein Konzept ausgearbeitet. Es gab bereits Gespräche mit dem Land NÖ, Landesrat Schleritzko sowie mit Einrichtungsfirmen. Der Gemeinderat sollte jetzt entscheiden, ob man das Projekt „Büchereizubau" realisiert und wie es realisiert werden soll.
Es sollte eine Projektgruppe gegründet werden, in der 3 Mitglieder aus dem Gemeinderat zusätzlich zum Bürgermeister sowie einige MMT Mitarbeiter mitarbeiten.

Bgm. Arthur Rasch weist darauf hin, dass, wenn die Entscheidung für dieses Projekt jetzt in der Sitzung fällt, demnächst die Ausschreibung erfolgen und der Baustart im Sommer sein könnte.
Bei diesem Projekt soll auch die Sanierung der Dachgeschoßdecke des BGZ mitgemacht werden.
Das Projekt „Büchereizubau" wurde über die Ortskernbelebung zur Förderung eingereicht.

GV Herbert Hollaus jun.:
Ist die geplante Terrasse auch für andere Veranstaltungen und Aktivitäten vorgesehen oder nur für die Bücherei?

Bgm. Arthur Rasch:
Die Terrasse, die vom Obergeschoß aus erreichbar ist, soll eine Bereicherung des Angebotes im BGZ darstellen. Sie kann natürlich bei allen Veranstaltungen benützt werden.

Finanzierung:
€ 283.000,00 Covid Förderung
€ 270.000,00 von FSA, RU1, Büchereiförderung
Geschätzt werden die Baukosten insgesamt auf ca. € 580.000,00 (inkl. Einrichtung).

GR Julia Nussbaumer fragt an, wann der Zubau fertig sein soll.

Bgm. Arthur Rasch:
Wenn der Baustart bis September 2021 erfolgt, dann wäre eine Fertigstellung bis Mitte 2022 möglich.

GR Christian Bacher verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, dem vorliegenden Projekt „Büchereizubau" zuzustimmen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig, das vorliegende Projekt „Büchereizubau" zu realisieren.

Einstimmiger Beschluss

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, GR Christian Bacher den Auftrag für die Detailplanungen und die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen zu erteilen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig, GR Christian Bacher den Auftrag für die Detailplanungen und für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für das Projekt Büchereizubau zu erteilen.

Einstimmiger Beschluss

GR Christian Bacher kehrt in den Sitzungssaal zurück.

Gründung einer Projektgruppe:
In dieser Projektgruppe soll aus jeder Fraktion ein Gemeinderat mitarbeiten.
Seitens der ÖVP ist dies GR Patrick Nekula, seitens der SPÖ GV Herbert Hollaus jun. und seitens der FPÖ GR Julia Nussbaumer.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag die Gründung einer Projektgruppe zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig die Gründung einer Projektgruppe „Büchereizubau". In dieser Projektgruppe werden Bgm. Arthur Rasch, als seine Vertretung Vzbgm. Wolfgang Grünbichler, GR Patrick Nekula, GV Herbert Hollaus jun. und GR Julia Nussbaumer seitens des Gemeinderates mitarbeiten.

Einstimmiger Beschluss

TOP 21: Dienstbarkeitsverträge Wasserleitung Plambacheck/Grubtal

Bgm. Arthur Rasch:

a) Dienstbarkeitsvertrag betreffend Geh- und Fahrtrecht:
Mit dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag soll für den in der Natur bereits bestehenden Weg ein Geh- und Fahrtrecht grundbücherlich sichergestellt werden. Die betreffenden Grundstückseigentümer (Stefan Pfeffer, Christine und Karl Muhr, Johannes Schlatzer, Johann und Susanne Kögel, Wilfried Gram jun., Peter und Maria Humpelstetter, Anna Humpelstetter) und ihre Rechtsnachfolger räumen einander wechselseitig und der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau das immerwährende, unentgeltliche und grundbücherlich sicherzustellende Geh- und Fahrtrecht über die laut Servitutsplan dargestellte Wegfläche ein. Diese Einräumung erfolgt zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der berechtigten Liegenschaften sowie zur Erreichung des auf der Liegenschaft EZ.2 von der Wassergenossenschaft Plambacheck-Grubtal errichteten Hochbehälters. Der gegenständliche Weg besteht bereits in der Natur. Der Dienstbarkeitsvertrag ist vom Gemeinderat zu beschließen und zu unterzeichnen.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, den Dienstbarkeitsvertrag zu beschließen und zu unterzeichnen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig den Dienstbarkeitsvertrag, welcher zwischen Stefan Pfeffer, Christine und Karl Muhr, Johannes Schlatzer, Johann und Susanne Kögel, Wilfried Gram jun., Peter und Maria Humpelstetter, Anna Humpelstetter und der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau unter Beitritt von Viktoria Muhr, Ferdinand Schlatzer und Wilfried Gram sen. abgeschlossen wird.
Der vorliegende Dienstbarkeitsvertrag wird vom Gemeinderat unterzeichnet und bildet die Beilage A zu diesem Protokoll.

Einstimmiger Beschluss

b) Dienstbarkeitsvertrag betreffend Errichtung Hochbehälter:
Weiters ist ein Dienstbarkeitsvertrag zwischen Wilfried Gram, der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau und der Wassergenossenschaft Plambacheck-Grubtal abzuschließen.
Mit diesem Dienstbarkeitsvertrag räumt Wilfried Gram für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 185/3 bis 31. Dezember 2119 der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau folgende grundbücherlich sicherzustellende Dienstbarkeit ein:
Das Recht auf dem Grundstück 185/3 einen Hochbehälter samt dazugehörigen Leitungen, Verkabelungen und Hilfsbauwerken zu errichten.
Das Recht, diese Anlage auf dem genannten Grundstück zu betreiben, zu überprüfen, instand zu halten, zu erneuern und umzubauen.
Es liegt zur Zeit der Entwurf des Vertrages vor. Es gibt noch eine Vermessung betreffend der Grundgrenzen. Sobald diese durchgeführt wurde, wird der Vertrag erstellt und kann dann unterzeichnet werden.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, den Dienstbarkeitsvertrag betreffend Errichtung Hochbehälter der zwischen Wilfried Gram jun. und der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau unter Beitritt von Wilfried Gram sen. abgeschlossen wird, zu beschließen.

Der Gemeinderat der Markgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig, den Dienstbarkeitsvertrag betreffend Errichtung Hochbehälter der zwischen Wilfried Gram jun. und der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau unter Beitritt von Wilfried Gram sen. abgeschlossen wird.

Einstimmiger Beschluss

TOP 22: Geburtenwald – Umsetzung der Maßnahme familienfreundlichegemeinde

Bgm. Arthur Rasch:
Beim Audit familienfreundlichegemeinde wurde als Umsetzungsmaßnahme auch der Geburtenwald angeführt.
Mit der Gärtnerei Kirner wurden diesbezüglich Gespräche geführt.
Ein Angebot der Firma Kirner betreffend verschiedener Bäume für die verschiedenen Monate liegt vor. Für jeden Monat wurde ein eigener Baum/Strauch festgelegt.
Gesetzt werden die Bäume am Areal von der PIELACHTALER sehnsucht zwischen der Grundgrenze Gram und der Gemeinde als sichtbare Abtrennung.

Die Bäume sollen dann vierteljährlich gesetzt werden. Bei den einzelnen Bäumen wird ein Schild mit dem Vornamen des Kindes und dem Geburtsdatum angebracht.
Es sind heimische Bäume/Sträucher. Durchschnittspreis pro Baum € 43,00 inkl. USt.
Das würde pro Jahr ca. € 1.000,00 kosten.

GV Günter Graßmann:
Dieser Geburtenwald wurde beim Audit familienfreundlichegemeinde als Maßnahme vereinbart.

GV Herbert Hollaus jun.
Im Workshop wurde die Maßnahme bereits beschlossen. Die Kosten von € 43,00 sind nur für den Baum. Die Eltern werden dann den Baum/Strauch setzen.

Bgm. Arthur Rasch:
Das Pflanzen der Bäume sollte 4 x pro Jahr stattfinden. Wenn die Eltern für ihr Kind keinen Baum setzen möchten, dann wird dies auch akzeptiert.

GR Julia Nussbaumer:
Diese Maßnahme ist umweltfreundlich und ökologisch.

GV Günter Graßmann stellt den Antrag, die Maßnahme Geburtenwald die im Rahmen des Audits familienfreundlichegemeinde erstellt wurde, zu beschließen. Weiters soll dafür der Ankauf der erforderlichen Bäume bei der Firma Baumschule Günter Kirner, Hofstetten, beschlossen werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig die Umsetzung der Auditmaßnahme familienfreundliche-gemeinde „Geburtenwald" und den dafür immer wieder erforderlichen Ankauf von heimischen Bäumen und Sträuchern bei der Firma Baumschule Kirner, Hofstetten. Es liegt für die einzelnen Monate für den Geburtenwald ein Baum/Strauchvorschlag von Günter Kirner sowie ein Angebot vom Februar 2021 für die einzelnen Bäume/Sträucher inkl. Pflanzerde über ca. € 43,00 pro Baum/Strauch vor.

Einstimmiger Beschluss

TOP 23: Zielvereinbarung familienfreundliche Region

GV Günter Graßmann:
Die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau ist bei der Auditierung familienfreundliche Region für das Pielachtal dabei. Im Workshop wurden Ziele zur Umsetzung ausgearbeitet, die vom Gemeinderat zu beschließen sind.

1. ACN- Acute Community Nurse mit Standort im Pielachtal
   Kosten werden vom Land NÖ getragen;
2. Eltern Kind Zentrum Pielachtal
3. „Familienplattform" Pielachtal
4. Streetwork Pielachtal

GV Günter Graßmann stellt dem Gemeinderat die ausgearbeiteten Ziele vor. Der Entwurf der Zielvereinbarung bildet Beilage B zum Gemeinderatsprotokoll.

GV Günter Graßmann stellt den Antrag, die vorliegende Zielvereinbarung Grundzertifikat familienfreundlicheregion zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig die vorliegende Zielvereinbarung Grundzertifikat familienfreundlicheregion. Die vorliegende Zielvereinbarung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses und ist Beilage B zu diesem Protokoll.

Einstimmiger Beschluss

DA 1: Kooperationsvereinbarung mit EVN wegen Baumaktion

Bgm. Arthur Rasch:
Letzte Woche gab es ein Gespräch mit der EVN. Die EVN macht wieder ein Projekt mit Pilotgemeinden und benötigt eine rasche Entscheidung, ob die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau auch Pilotgemeinde werden möchte.
Im Vorjahr gab es bereits in 5 Gemeinden Pilotprojekte. Jeder Kunde, der Strom von der EVN bezieht, erhält Bonuspunkte. Viele EVN Kunden nutzen diese Bonuspunkte nicht. Sie können diese Bonuspunkte spenden, damit die Gemeinde mit dem Geld, das die EVN für die Bonuspunkte auszahlt, Bäume im Gemeindegebiet pflanzt.
Zweck dieser Kooperationsvereinbarung ist
- den teilnehmenden Gemeinden die Möglichkeit zu geben, Geldmittel für die Pflanzung von Jungbäumen im Gemeindegebiet zu erhalten,
- den EVN Kunden die Möglichkeit zu bieten, auf einfache Weise zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen in der Gemeinde beizutragen und
- auf diese Weise gemeinsam mit der EVN einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Aufgaben der Gemeinde:
- Bewerbung der Spendenaktion
- Beschaffung der Bäume und Bepflanzung im Gemeindegebiet bis 30. April 2022
- Es sollen heimische Baumarten von lokalen Anbietern beschafft werden
- Rechnungskopie an die EVN
- Fotodokumentation der Baumaktion und Übermittlung dieser an die EVN
- Nach Pflanzung aller Bäume Veröffentlichung einer Pressemitteilung
- Verpflichtung der Gemeinde, den Gesamtbetrag des überwiesenen Spendengeldes für die Pflanzung von Bäumen zu verwenden
- Die Gemeinde ist verpflichtet, die von der EVN bereitgestellten Schilder aufzustellen und mindestens 10 Jahre zu belassen

Bgm. Arthur Rasch macht den Vorschlag, größere Bäume als Schattenspender für das rechte Pielachufer anzukaufen.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag die Kooperationsvereinbarung mit der EVN wegen der Baumaktion zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig die Kooperationsvereinbarung mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG betreffend eine Baumaktion. Die vorliegende Kooperationsvereinbarung wird vom Gemeinderat unterzeichnet und bildet Beilage C zu diesem Beschluss.

Einstimmiger Beschluss

Die Zuhörer verlassen die Gemeinderatssitzung, da jetzt die nichtöffentlichen Punkte behandelt werden.

TOP 24: Rückziehung Kündigung Pachtvertrag – nicht öffentlich

Siehe nichtöffentliches Protokoll

GR Julia Nussbaumer verlässt um 21.25 Uhr die Gemeinderatssitzung.

TOP 25: Ansuchen um Verlängerung Mietvertrag Klubraum BGZ – nicht öffentlich

Siehe nichtöffentliches Protokoll

TOP 26: Personal – nicht öffentlich:

Siehe nichtöffentliches Protokoll

Berichte:

Bgm. Arthur Rasch:

Seniorenbund:
Der Seniorenbund Hofstetten-Grünau bedankt sich für die Subvention von € 651,00.

Pensionistenverband.
Der Pensionistenverband bedankt sich für die Subvention von € 201,00.

Hochwasserschutzprojekt Groß Aggschussgraben:
Die eingereichten Projektunterlagen sind derzeit bei der Bezirkshauptmannschaft. Die Sachverständigen schreiben ihre Gutachten. Einen Termin für eine Verhandlung soll es in absehbarer Zeit geben.

Betreutes Wohnen:
Das Projekt liegt derzeit beim GEDESAG Vorstand. Dieser wird in den nächsten Wochen entscheiden, ob die GEDESAG das Projekt in Hofstetten-Grünau realisiert.

Feuerwehr:
Bei der Feuerwehr gab es Neuwahlen.
Walter Bugl wurde als Kommandant bestätigt; sein Stellvertreter ist David Hollaus, der Verwalter Herbert Hollaus sen. wurde ebenfalls bestätigt. Diese 3 bilden das Kommando für die nächsten 5 Jahre.

Teststraßen:
Bgm. Arthur Rasch dankt allen, die bei den Teststraßen mithelfen. Die Einrichtung dieser Teststraßen wird es noch länger geben. Daher bittet Bgm. Arthur Rasch weiterhin um Mithilfe.

Gehsteig von der Linhartstraße zu Billa:
Der Firma zieritz + Partner wurde vom Gemeindevorstand der Auftrag für die Planung des Gehsteiges und der erforderlichen Abbiegespuren (zum Brunnhof, Linhartstraße) erteilt.

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler:

Regionalplanung.
Bei der Sitzung wird eine Strategie für 2021 – 2024 ausgearbeitet.

GV Gerald Kraushofer:

Postgasse:
Am 10. März 2021 findet eine Begehung in der Postgasse statt. Das freie Grundstück in der Postgasse wurde verkauft. Bei der Bauplanung hat sich herausgestellt, dass die EVN keine Stromleitung zu diesem Grundstück gelegt hat. Die EVN wird daher die Postgasse bis ganz nach hinten aufgraben. Auch das Haus Ziegelwanger soll von dieser Seite angeschlossen werden.

GV Günter Graßmann:

Kindergarteneinschreibung:
Für das Kindergartenjahr 2021/2022 sind 22 Kinder angemeldet.
35 Kindergartenkinder kommen im Herbst in die Schule

GV Michaela Scholze-Simmel:

Pielachuferreinigung:
Diese kann heuer nicht wie bisher stattfinden. Alle Bürger können sich jedoch Müllsäcke und Handschuhe von der Gemeinde abholen und selbst gehen.

Siloplanenentsorgung:
Diese findet am 13. April 2021 am Parkplatz in der PIELACHTALER sehnsucht statt.

GV Herbert Hollaus:

Hundezone:
Es werden derzeit die Hundebesitzer angeschrieben. Sie sollen ihre Vorschläge und Ideen zur Gestaltung einer Hundezone einbringen. Danach erfolgt die Beratung im Gemeindevorstand.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, dankt Bgm. Arthur Rasch für die Sitzungsteilnahme und schließt um 22.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung 11.5. 2021

Genehmigt ~~abgeändert~~ ~~nicht genehmigt~~

Bürgermeister Schriftführer

Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderat